

99031005031000

Chemikalien-Verbotsverordnung, Teilnahme an Sachkundeprüfung anmelden

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000609-99031005031000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99031005031000
Leistungsbezeichnung I	Chemikalien-Verbotsverordnung, Teilnahme an Sachkundeprüfung anmelden
Leistungsbezeichnung II	Chemikalien-Verbotsverordnung, Teilnahme an Sachkundeprüfung anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • 11 Abs. 1, 2 und 3 Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemVerbotsV) – Sachkunde • Für die Abnahme der Prüfung zuständige Behörde in Sachsen: Landesdirektion Sachsen lt. § 3 Nr. 5 Sächsische Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung (SächsChemRZuVO) – Besondere Zuständigkeiten • Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Nr. 24, Tarifstelle 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3
Teaser	<p>Bestimmte Stoffe oder Stoffgemische dürfen Sie als Hersteller, Einführer oder Händler nur mit behördlicher Erlaubnis abgeben oder für Dritte bereitstellen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Sachkunde nach Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Sie durch eine entsprechende Qualifikation oder das Bestehen einer Sachkundeprüfung erwerben.</p>
Volltext	<p>Nachweis der Sachkunde zum Inverkehrbringen und zur Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse durch Teilnahme an der Sachkundeprüfung nach Chemikalien-Verbotsverordnung</p> <p>Bestimmte Stoffe oder Stoffgemische dürfen Sie als Hersteller, Einführer oder Händler nur mit behördlicher Erlaubnis abgeben oder für Dritte bereitstellen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Sachkunde nach Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Sie durch eine entsprechende Qualifikation oder das Bestehen einer Sachkundeprüfung erwerben.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	<p>Das Inverkehrbringen und die Abgabe von Stoffen oder Stoffgemischen im Sinne der Anlage 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), bedarf einer Sachkunde für die:</p> <p>Voraussetzungen der Erlaubniserteilung nach § 6 ChemVerbotsV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Sachkunde nach § 11 Absatz 1 ChemVerbotsV je nach Art der Stoffe durch Qualifikation nach § 11 Absatz 3 ChemVerbotsV oder Sachkundeprüfung bei der zuständigen Behörde (Landesdirektion Sachsen) oder einer von ihr anerkannten Einrichtung (§ 11 Absatz 2 ChemverbotsV) • erforderliche Zuverlässigkeit • Mindestalter: 18 Jahre <p>Anzeigepflicht bei Aufnahme der Tätigkeit nach § 7 ChemVerbotsV:</p> <p>Wenn Sie derartige Stoffe ausschließlich an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben, benötigen Sie keine Erlaubnis. Die erstmalige Aufnahme der Abgabe müssen Sie jedoch der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, sofern keine anderweitige Qualifikation nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 ChemVerbotsV vorliegt.</p> <p>Arten der Sachkunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfassende Sachkunde • eingeschränkte Sachkunde für Pflanzenschutzmittel und Biozide • eingeschränkte Sachkunde mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden • Sachkunde für einzelne gefährliche Stoffe und Gemische
Kosten	<p>für Prüfungen durch die Landesdirektion Sachsen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfassende Sachkundeprüfung: EUR 190,00

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • eingeschränkte Sachkundeprüfung: EUR 115,00 bis 135,00 • Abnahme einer eingeschränkten Prüfung: EUR 90,00
Verfahrensablauf	<p>Im Freistaat Sachsen können Sie die Sachkundeprüfung bei der Landesdirektion Sachsen ablegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwenden Sie für Ihren Antrag bitte ausschließlich das bereitstehende Formular. • Tragen Sie den gewünschten Prüfungstermin ein und kreuzen Sie die Art der Sachkundeprüfung an. • Senden Sie das unterschriebene Antragsformular per Post oder E-Mail (Arbeitsschutz@lds.sachsen.de) an die zuständige Stelle. • Sie erhalten zeitnah eine Einladung zur Prüfung bzw. bei Überschreitung der maximalen Teilnehmerzahl das Angebot eines Ausweichtermins. • Bringen Sie bitte am Prüfungstag ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mit. <p>Sachkundeprüfung</p> <p>Die Prüfung erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der entsprechenden Rechtsvorschriften.</p> <p>Die Sachkundeprüfung richtet sich nach den "Bekanntmachungen - Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der ChemVerbotsV" des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.</p> <p>Je nach Art der Sachkunde beinhaltet die Prüfung 30 bis 60 Fragen mit jeweils 4 Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Verfahren). Nach bestandener Prüfung erhalten Sie ein Zeugnis.</p>
Bearbeitungsdauer	drei bis fünf Tage
Frist	Eingang der Anmeldung: spätestens 14 Tage vor dem

Modul	Sachverhalt
	gewünschten Prüfungstermin
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	